

Entwurf

Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG)

§ 1

Zweck des Gesetzes, Geltungsbereich

(1) Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten von Hunden und dem Führen von gefährlichen Hunden verbunden sind.

(2) Dieses Gesetz gilt für das Halten von Hunden in Niedersachsen durch Hundehalterinnen und Hundehalter, die

1. in Niedersachsen mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung gemeldet sind,
2. den gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben,
3. sich länger als zwei Monate ununterbrochen in Niedersachsen aufhalten, wobei unwesentliche Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben, oder
4. den Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Niedersachsen haben.

§ 2

Sachkunde

(1) ¹Einen Hund darf nur halten, wer die dafür erforderliche Sachkunde besitzt. ²Wird der Hund nicht von einer natürlichen Person gehalten, so muss die für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person die erforderliche Sachkunde besitzen.

(2) ¹Im ersten Jahr nach Aufnahme der Hundehaltung oder der Betreuung besitzt die erforderliche Sachkunde, wer eine theoretische Sachkundeprüfung bestanden hat. ²Danach besitzt die erforderliche Sachkunde, wer auch eine praktische Sachkundeprüfung bestanden hat. ³Gegenstand der theoretischen Sachkundeprüfung muss sein:

1. das Halten von Hunden,
2. das Sozialverhalten von Hunden und rassespezifische Eigenschaften von Hunden,
3. das Erkennen und Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden,
4. das Erziehen und Ausbilden von Hunden und
5. Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden.

¹) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

⁴Die praktische Sachkundeprüfung dient dem Nachweis, dass die Kenntnisse, die Gegenstand der theoretischen Sachkundeprüfung sein müssen, im Umgang mit einem Hund angewendet werden können. ⁵Die theoretische Sachkundeprüfung und die praktische Sachkundeprüfung hat bestanden, wer die Gegenstände der Prüfung im Wesentlichen beherrscht.

(3) ¹Die Sachkundeprüfungen werden von Personen und Stellen abgenommen, die eine Fachbehörde zu diesem Zweck anerkannt hat. ²Die Anerkennung erhält auf Antrag, wer über umfassende Kenntnisse in Bezug auf die Prüfungsgegenstände nach Absatz 2 Satz 3 verfügt und diese im Umgang mit Hunden anwenden und vermitteln kann. ³Eine Stelle wird anerkannt, wenn die verantwortliche Person die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllt. ⁴Wer eine Anerkennung erhalten hat und die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat dies der Fachbehörde mitzuteilen. ⁵Eine Person oder Stelle, die

1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
2. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. in einem Staat, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind,

nach gleichwertigen Anforderungen oder in einem anderen Bundesland eine entsprechende Anerkennung erhalten hat, gilt in Niedersachsen als anerkannt. ⁶Auf Antrag der Stelle wird die Geltung der Anerkennung in Niedersachsen von der Fachbehörde bestätigt. ⁷Die Fachbehörde kann die Vorlage von Nachweisen verlangen. ⁸Das Anerkennungsverfahren einschließlich der Mitteilungen nach Satz 3 kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. ⁹Hat die Fachbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten über den Antrag auf Anerkennung entschieden, so gilt die Anerkennung als erteilt; im Übrigen findet § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

(4) Die erforderliche Sachkunde besitzt auch, wer

1. mindestens zwei Jahre lang einen Hund gehalten oder für eine Hundehalterin oder einen Hundehalter betreut hat,
3. Tierärztin oder Tierarzt oder Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs ist,
4. Inhaberin oder Inhaber eines Jagdscheines ist oder eine Jägerprüfung bestanden hat,
5. eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zum gewerbsmäßigen Züchten oder Halten von Hunden oder zum gewerbsmäßigen Handel mit Hunden besitzt,
6. für die Betreuung eines Diensthundes des Bundes, eines Landes, einer der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts oder fremder Streitkräfte verantwortlich ist,
7. für die Betreuung eines Hundes verantwortlich ist, der für den Katastrophenschutz oder im Rettungsdienst eingesetzt wird, oder
8. einen Blindenführhund oder einen Behindertenbegleithund hält.

§ 3

Kennzeichnung

¹Ein Hund, der älter als sechs Monate ist, darf nur gehalten werden, wenn er durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer gekennzeichnet ist. ²Der Transponder muss in der Codestruktur und dem Informationsgehalt dem Standard ISO 11784 („Radio-frequency

identification of animals – Code structure", Ausgabe August 1996) entsprechen. ³Die im Transponder festgelegte Information muss einmalig und darf nach der Herstellung nicht veränderbar sein. ⁴Der Transponder muss den im Standard ISO 11785 („Radio-frequency identification of animals - Technical Concept", Ausgabe Oktober 1996, Berichtigung Dezember 2008) festgelegten technischen Anforderungen entsprechen. ⁵Die ISO-Normen können bei der Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin, bezogen werden; sie sind beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 4

Haftpflichtversicherung

¹Einen Hund, der älter als sechs Monate ist, darf nur halten, wer für die durch den Hund verursachten Schäden eine Haftpflichtversicherung hat, bei der Personenschäden mit mindestens zu 500 000 Euro und Sachschäden mit mindestens zu 250 000 Euro versichert sind. ²Zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die Fachbehörde. ³Satz 1 gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts für die von ihnen gehaltenen Diensthunde.

§ 5

Allgemeine Pflichten

(1) Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

(2) ¹Wer einen Hund hält, der älter als sechs Monate ist, hat vor Vollendung des siebten Lebensmonates des Hundes gegenüber der das zentrale Register (§ 15) führenden Stelle Folgendes anzugeben:

1. seinen Namen, bei natürlichen Personen auch Vorname, Geburtstag und Geburtsort,
2. seine Anschrift,
3. das Geschlecht und das Geburtsdatum des Hundes,
4. die Rassezugehörigkeit des Hundes oder, soweit feststellbar, die Angabe der Kreuzung und
5. die Kennnummer des Hundes (§ 3 Satz 1).

²Ist der Hund bei der Aufnahme der Hundehaltung älter als sechs Monate, so sind die Angaben innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Hundehaltung zu machen.

(3) Die folgenden Änderungen hat die Hundeshalterin oder der Hundehalter innerhalb eines Monats gegenüber der das zentrale Register führenden Stelle anzugeben:

1. die Aufgabe des Haltens des Hundes,
2. das Abhandenkommen und den Tod des Hundes sowie
3. Änderungen der Anschrift.

§ 6

Gefährliche Hunde

(1) ¹Erhält die Fachbehörde einen Hinweis darauf, dass ein Hund, der von einer Hundehalterin oder einem Hundehalter nach § 1 Abs. 2 gehalten wird, eine gesteigerte Aggressivität aufweist, insbesondere

1. Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
2. auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist,

so hat sie den Hinweis zu prüfen. ²Ist der Hund auf seine Fähigkeit zu sozialverträglichem Verhalten in einem Test, der dem Wesenstest nach § 12 entspricht, überprüft worden und liegen der Fachbehörde Ergebnisse der Überprüfung vor, so sind diese zu berücksichtigen. ³Ergibt die Prüfung Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so stellt die Fachbehörde fest, dass der Hund gefährlich ist. ⁴Ergibt die Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 lediglich tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so kann sie die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen anordnen. ⁵Die Klage gegen die Feststellung nach Satz 3 und die Klage gegen eine Maßnahme nach Satz 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) ¹Wer einen Hund hält, der in einem anderen Bundesland durch Einzelentscheidung als gefährlich eingestuft worden ist, hat dies der Fachbehörde mitzuteilen. ²Eine Mitteilung nach Satz 1 steht einem Hinweis nach Absatz 1 Satz 1 gleich.

§ 7

Erlaubnisvorbehalt für das Halten gefährlicher Hunde

(1) Das Halten eines Hundes, dessen Gefährlichkeit nach § 6 festgestellt worden ist, bedarf der Erlaubnis der Fachbehörde.

(2) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen nicht

1. die Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes zum Halten von Hunden in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung für die dort gehaltenen Hunde und
2. juristische Personen des öffentlichen Rechts für die von ihnen gehaltenen Diensthunde.

§ 8

Beantragung der Erlaubnis

¹Beantragt eine Hundehalterin oder ein Hundehalter eine Erlaubnis nach § 7, so gilt das Halten des gefährlichen Hundes bis zur Entscheidung über den Antrag als erlaubt. ²Außerhalb ausbruchssicherer Grundstücke ist der gefährliche Hund anzuleinen und hat einen Beißkorb zu tragen. ³Die Person, die den gefährlichen Hund führt, hat eine von der Fachbehörde auszustellende Bescheinigung über die Antragstellung mitzuführen und der Fachbehörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 9

Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 7 ist nur zu erteilen, wenn

1. die Hundehalterin oder der Hundehalter
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) die zum Halten des Hundes erforderliche Zuverlässigkeit (§ 10) und persönliche Eignung (§ 11) besitzt und

- c) die theoretische Sachkundeprüfung und nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes die praktische Sachkundeprüfung mit dem Hund bestanden hat

sowie

2. die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest (§ 12) nachgewiesen ist.

(2) Ist die Hundehalterin oder der Hundehalter keine natürliche Person, so sind die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 durch die für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person zu erfüllen.

(3) ¹Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat der Behörde innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen zu prüfen. ²Die Frist kann auf Antrag einmal um höchstens drei Monate verlängert werden. ³Nach Ablauf der Frist ist die Erlaubnis zu versagen.

(4) ¹Die Erlaubnis kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. ²Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(5) Die Klage gegen die Versagung der Erlaubnis hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

Zuverlässigkeit

¹Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer

1. wegen
 - a) einer vorsätzlich begangenen Straftat gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit oder
 - b) einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz zu einer Geldstrafe von mehr als 60 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstraferechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind, oder

2. wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen hat.

²Zur Prüfung der Zuverlässigkeit hat die Hundehalterin oder der Hundehalter ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen.

§ 11

Persönliche Eignung

(1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzt in der Regel nicht, wer

1. geschäftsunfähig ist,
2. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreut wird,
3. von Alkohol oder Betäubungsmitteln abhängig ist oder
4. aufgrund geringer körperlicher Kräfte den Hund nicht sicher führen kann.

(2) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen, so kann die Behörde die Beibringung eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens anordnen.

§ 12

Wesenstest

¹Die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten kann nur nach Feststellung der Gefährlichkeit durch einen Wesenstest nachgewiesen werden, der gemäß den Vorgaben des Fachministeriums „Wesenstest für Hunde“ (3. Auflage, März 2003, im Internet verfügbar unter www.ml.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=1613&article_id=4745&psmand=7) durchgeführt worden ist. ²Der Wesenstest wird von einer vom Fachministerium zugelassenen Person durchgeführt. ³Die Zulassung wird Tierärztinnen und Tierärzten sowie Personen, die eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 der Bundestierärzteordnung besitzen, auf Antrag erteilt, wenn sie vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen in der Verhaltenstherapie mit Hunden haben. ⁴Wer eine Zulassung erhalten hat und die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat dies dem Fachministerium mitzuteilen. ⁵Eine Person, die

1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
2. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. in einem Staat, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind,

nach gleichwertigen Anforderungen oder in einem anderen Bundesland eine entsprechende Anerkennung erhalten hat, gilt in Niedersachsen als zugelassen. ⁶Das Fachministerium kann die Vorlage von Nachweisen verlangen. ⁷Das Zulassungsverfahren einschließlich der Mitteilungen nach Satz 4 kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. ⁸Hat das Fachministerium nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten über den Antrag auf Zulassung entschieden, so gilt die Zulassung als erteilt; im Übrigen findet § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

§ 13

Führen eines gefährlichen Hundes

(1) ¹Ein gefährlicher Hund darf außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke nur von der Hundehalterin oder dem Hundehalter persönlich oder von einer damit beauftragten Person geführt werden, die eine Bescheinigung nach Satz 2 besitzt. ²Die Fachbehörde stellt einer anderen Person als der Hundehalterin oder dem Hundehalter auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass sie den gefährlichen Hund außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke führen darf, wenn die Person die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt.

(2) Beim Führen des gefährlichen Hundes hat

1. die Hundehalterin oder der Hundehalter die Erlaubnis nach § 7 und
2. die beauftragte Person die Erlaubnis nach § 7 und die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 mitzuführen und der Fachbehörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke ist ein gefährlicher Hund anzuleinen oder hat einen Beißkorb zu tragen.

§ 14

Mitwirkungspflichten, Betretensrecht

(1) ¹Soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, haben Hundehalterinnen und Hundehalter der Fachbehörde die ihren Hund betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. ²Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder eine der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Personen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) ¹Beschäftigte und sonstige Beauftragte der Fachbehörde dürfen, soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist,

1. Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden jederzeit und
2. Betriebsräume während der Betriebszeiten

betreten. ²Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 15

Zentrales Register

(1) ¹Das Fachministerium führt ein zentrales Register, in dem die Angaben der Hundehalterinnen und Hundehalter nach § 5 Abs. 2 und 3 gespeichert werden. ²Das Register dient der Identifizierung eines Hundes, der Ermittlung der Hundehalterin oder des Hundehalters und der Gewinnung von Erkenntnissen über die Gefährlichkeit von Hunden in Abhängigkeit von Rasse, Geschlecht und Alter.

(2) ¹Das Fachministerium kann das Führen des zentralen Registers einer Landesbehörde übertragen. ²Es kann auch eine juristische Person des Privatrechts mit deren Einverständnis durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Führen des zentralen Registers beauftragen, wenn die Beauftragte die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgabe bietet. ³Das Fachministerium macht die Übertragung oder Beauftragung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt. ⁴Die Beauftragte unterliegt der Fachaufsicht des Fachministeriums.

§ 16

Überwachung, sonstige Maßnahmen

(1) ¹Die Fachbehörde überwacht die Einhaltung der §§ 2 bis 4, des § 5 Abs. 2 und 3 sowie des § 13. ²Sie kann die zur Einhaltung der Vorschriften erforderlichen Anordnungen treffen.

(2) Die Fachbehörde soll Hundehalterinnen und Hundehalter, die

1. a) wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
- b) geschäftsunfähig sind,
- c) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreut werden oder
- d) von Alkohol oder Betäubungsmitteln abhängig sind,

aufgeben, den Hund außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke anzuleinen oder mit einem Beißkorb zu versehen, oder das Halten des Hundes untersagen,

2. wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben, das Halten des Hundes untersagen, wenn Tatsachen den Verdacht rechtfertigen, dass sie weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen werden,
3. aufgrund geringer körperlicher Kräfte den Hund nicht sicher führen können, das Halten des Hundes untersagen.

(3) Die Befugnis der nach § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden, Verordnungen zur Abwehr abstrakter von Hunden ausgehender Gefahren zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 einen Hund ohne die erforderliche Sachkunde hält,
2. entgegen § 3 einen Hund ohne Kennzeichnung durch einen Transponder hält,
3. entgegen § 4 Satz 1 einen Hund ohne Haftpflichtversicherung hält,
4. entgegen § 5 Abs. 2 oder 3 Angaben nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 7 einen gefährlichen Hund ohne Erlaubnis hält,
7. entgegen § 8 Satz 2 einen gefährlichen Hund führt, der nicht angeleint ist oder keinen Beißkorb trägt,
8. entgegen § 8 Satz 3
 - a) einen gefährlichen Hund führt, ohne die Bescheinigung über die Antragstellung mitzuführen, oder
 - b) die Bescheinigung über die Antragstellung nicht aushändigt,
9. einer vollziehbaren Auflage nach § 9 Abs. 4 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 13 Abs. 1 eine Person mit dem Führen eines gefährlichen Hundes beauftragt, die für den Hund keine Bescheinigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 besitzt,
11. entgegen § 13 Abs. 2
 - a) die Erlaubnis nach § 7 oder
 - b) die Bescheinigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2nicht mitführt oder nicht aushändigt,
12. entgegen § 13 Abs. 3 einen gefährlichen Hund führt, der weder angeleint ist noch einen Beißkorb trägt,
13. entgegen § 14 Abs. 1 eine Feststellung nicht ermöglicht, eine Auskunft nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt,
14. einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 18

Zuständigkeit

¹Die Aufgaben der Fachbehörde werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen.²Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.

§ 19

Übergangsregelungen

(1) Ist die Hundehaltung oder die Betreuung vor dem [Datum einsetzen: wie in § 20 Abs. 1 Satz 2] aufgenommen worden, so beginnt der Jahreszeitraum nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht mit der Aufnahme der Hundehaltung, sondern am [Datum einsetzen: wie in § 20 Abs. 1 Satz 2].

(2) ¹Ist ein Hund, der vor dem [Datum einsetzen: wie in § 20 Abs. 1 Satz 1] durch einen Transponder, der nicht den Anforderungen nach § 3 Sätze 2 bis 4 entspricht, mit einer Kennnummer gekennzeichnet worden, so ist dies ausreichend. ²In diesem Fall hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dafür zu sorgen, dass der Fachbehörde bei Bedarf für den Transponder ein Lesegerät zur Verfügung steht.

(3) Erlaubnisse zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten gefährlicher Hunde vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 367), gelten als Erlaubnisse nach § 7 fort.

(4) Wer am [Datum einsetzen: wie in § 20 Abs. 1 Satz 2] einen Hund hält, der älter als sechs Monate ist, hat die Angaben nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis zum [Datum einsetzen: 1 Monat nach dem Datum in § 20 Abs. 1 Satz 2] zu machen.

(5) Personen und Stellen, die die Fachbehörden dem Fachministerium vor dem [Datum einsetzen wie § 20 Abs. 1 Satz 1] als geeignet gemeldet haben, Nachweise über die Sachkunde nach § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 367), zu erstellen, und beim Fachministerium in einer Liste geführt werden, gelten als anerkannt nach § 2 Abs. 3 Satz 1.

(6) Zulassungen von Personen und Stellen für die Durchführung eines Wesenstests nach § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 367), gelten als Zulassungen nach § 12 fort.

§ 20

Inkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am [Datum einsetzen] in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 2 Abs. 1 bis 3 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 5 Abs. 2 und 3 am [Datum einsetzen: 2 Jahre nach dem Datum in Satz 1] in Kraft.

(2) ²Mit Ablauf des [Datum einsetzen: Tag vor dem Datum in Absatz 1 Satz 1] tritt das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 367), außer Kraft.